



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 27. Mai.

Bekanntmachungen.

Nach §. 26 des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. December 1842 darf keine Gemeinde oder Gutsherrschaft einen fremden Armen hilflos von sich weisen, sondern muß ihm die nöthige Unterstützung, unter Vorbehalt ihres Anspruchs an den dazu Verpflichteten, einweisen gewähren. Und nach §. 29 *ibid.* sollen Arme, es seien In- oder Ausländer, welche auf einer Reise erkrankten, von derjenigen Gemeinde oder Gutsherrschaft, in deren Bezirk sie krank gefunden werden, bis dahin verpflegt werden, daß sie ohne Nachtheil für ihre Gesundheit die Reise fortsetzen können. Daß unter Reisenden im Sinne des §. 29 nicht bloß Reisende im eigentlichen Sinne, sondern alle Personen zu verstehen sind, welche sich nicht an dem nach §. 1 l. c. zu ihrer Fürsorge verpflichteten Orte befinden, ist in dem Ministerial-Rescripte vom 29. October 1845, Minist. Blatt Seite 388, das Nähere ausgeführt.

In neuerer Zeit sind nun nicht selten Fälle vorgekommen, daß Gemeinden, namentlich auf dem platten Lande, dergleichen fremde Arme oder auf der Reise erkrankte fremde Personen, die ihre Hülfe in Anspruch genommen hatten, diese aus dem Grunde ver sagt haben, weil sie ihnen nicht angehörten, oder weil in einem anderen Orte ärztliche Hülfe leichter zu erreichen sei &c. Im Grunde genommen ist es aber nur die Scheu vor den Unbequemlichkeiten und Mühwaltungen, die mit der einstweiligen Fürsorge für fremde Arme verknüpft sind, wodurch die Gemeinden zu einem so gefekwidrigen, und in manchen Fällen die Gesundheit und das Leben der hilfbedürftigen Person gefährdenden Verfahren sich haben verleiten lassen.

Es muß hiernach mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß Seitens der Gemeinden und Gutsherrschaften die ihnen im Gesetze auferlegte rechtzeitige und genügende vorläufige Fürsorge für fremde Kranke nicht zum großen Nachtheile für letztere unter nichtigen Vorwänden verabsäumt werde.

Sw. Hochwohlgeborenen wollen deshalb den Gemeinden und Gutsherrschaften des Kreises die diesfälligen gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Bemerken nachdrücklich einschärfen, daß etwa vorkommende weitere Verstöße dagegen von uns nachsichtlich mit Ordnungsstrafen gerügt werden würden.

Merseburg, den 13. Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

v. Werder.

An den königlichen Landrath Herrn Weidlich, Hochwohlgeboren hier.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch den Ortsbehörden und Gutsherrschaften des Kreises zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 21. Mai 1863.

Der königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß der Badeplatz auch in diesem Jahre unterhalb Merseburg an der sogenannten Mühlwiese ausgemittelt worden ist und in den nächsten Tagen benutzt werden kann. Das Baden an anderen Orten der Saale, im Gotthardsteiche oder sonst, ist bei einer Geldstrafe von zwei Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Mit Führung der Aufsicht über den Badeplatz haben wir den Halloren Ehricht aus Halle beauftragt. Die Badenden haben den Anordnungen desselben unbedingt Folge zu leisten und ist zc. Ehricht von uns ermächtigt worden, denen, welche diesen Anordnungen etwa entgegen handeln, das Baden am Badeplatze gänzlich zu untersagen.

Der zc. Ehricht wird wie früher am Badeplatze eine Schwimmanstalt anlegen, um darin Schwimmunterricht zu erteilen. Wegen des Honorars haben sich die Scholaren selbst mit ihm zu einigen.

Um zu dem Badeplatze zu gelangen, darf nur der über die Mühlwiese angelegte Weg benutzt werden. Wer sich außerhalb dieses Weges betreten läßt, hat zu gewärtigen, gepfändet und für den verursachten Schaden verantwortlich gemacht zu werden.

Merseburg, den 21. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Mein zu Lützen gelegenes Wohnhaus nebst Scheune und Garten, mit oder ohne einige Morgen Feldes, bin ich willens zu verkaufen.

Auch wird ein vollständiger Küst- und Erntewagen mit eisernen Achsen und ein Kutschwagen verkauft.

Lützen, im Mai 1863.

v. Mohrscheidt.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Communalrathen und Rentier Christian Gottlieb Grimm zu Schaffstädt, jetzt dessen Erben gehörige walzende Grundstück in Schaffstädt Flur von 14 Morgen 142 $\frac{1}{2}$ Ruthe Feld in der Oberflur Nr. 37 der Karte, Fol. 297 des Kurlhypothekensuchs, abgesehen auf 2292 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll ertheilungshalber auf den 8. Juni d. J., von früh 11 Uhr an, an Rathhausstelle zu Schaffstädt im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Lauchstädt, den 9. Mai 1863.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Mastvieh-Auction in Merseburg.

Mittwoch den 3. Juni c. Nachm. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, sollen im Oeconomic-Gute des Herrn Brauereibesizers und Magistrats-Assessors Berger alhier, neben dem Bahnhofe, 8 Stück schwere fette Ochsen und 10 Stück fette Schweine meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Merseburg, den 23. Mai 1863.

Hindfleisch, Kreis-Auct. Commissar.

Hôtel zum halben Mond.

Zu einem guten Mittagstisch ladet vom 1. Juni ab freundlichst ein

C. Billep.

Gänzlicher Ausverkauf!

Wegen Aufgabe des Geschäfts beabsichtige ich alle Spiel-, sowie auch Kurz- und Galanteriewaaren unter dem Fabrikpreise zu verkaufen.
C. Francke am Markt.

Preis à 1/2 Flasche 1 Thlr. à 1/4 Flasche 1/2 Thlr.	Weißer Brust-Syrup, von mehreren Physikaten approbirt, auch von der Königl. Regierung zu Breslau und vom betreffenden Königlichen Ministerium zum Verkauf und zur öffentlichen Ankündigung gestattet, gegen jeden veralteten Husten, Brustschmerzen, Grippe, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen noch nie ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht. Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen stockenden Schleimes, mildert sofort den Reiz im Kehlkopf und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindstuchthusten und das Blutspien. Gebrauchs-Anweisung. Man nimmt mindestens drei Mal täglich, das erste Mal nüchtern, das letzte Mal vor dem Schlafengehen, von diesem Syrup zwei Theelöffel voll, und nach Gebrauch von zwei bis vier halben Flaichen wird vollkommene Heilung erzielt worden sein. Eine besondere Diät, möglichstes Vermeiden von Saurem und Fetttem und zu scharfen Getränken ausgenommen, ist nicht nöthig. Zu haben bei	Preis à 1/2 Flasche 1 Thlr. à 1/4 Flasche 1/2 Thlr.
---	---	---

Gustav Lott.
Fabrik von G. A. W. Mayer in Breslau.

Mobiliar-Auction in Geusa. Freitag den 29. Mai c., von früh 8 Uhr an, sollen auf dem Rittergute Geusa verschiedene Mobiliar-Gegenstände, als: Kleider- und Küchenschränke, Bettstellen, Schüsselbrett, Stühle u., sowie auch 1 Wäschrulle, verschiedene große Mehlkasten, 1 Deimalwaage, 1 Sielengeschirr, Haus- und Waschgeräthe, div. Milchgefäße und dergleichen mehr, meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.
Merseburg, den 16. Mai 1863.



Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.
Neben einigen älteren Reitsperden beehre ich mich besonders den Herren Offizieren eine 6 1/2 jährige sehr edle Trakehner Stute mit famosen Gängen zu empfehlen.
Thierarzt **Rudolph Kern** in Gera.

Kirschen-Verpachtung.
Die Gemeinde Knapendorf ist entschlossen, ihre Kirschen Sonnabend den 30. Mai c., Nachmittags um 2 Uhr, in der Schenke hier an den Bestbietenden gegen sogleiche Bezahlung zu verpachten.
Die Gemeinde daselbst.

Kirschen-Verpachtung.
Die diesjährige Kirschnugung der Gemeinde Oberbeuna soll auf den 1. Juni c., Nachmittags 4 Uhr, in der Schenke daselbst an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verpachtet werden.
Oberbeuna, den 23. Mai 1863.

Küugel, Ortsrichter.
Kirschen-Verpachtung.
Sonnabend als den 30. d. M. soll die diesjährige Kirschnugung hiesiger Gemeinde an Süß- und Sauerkirschen gegen gleich baare Bezahlung Nachmittags 3 Uhr in der Gemeindegasse meistbietend verpachtet werden.
Gorbetha, den 25. Mai 1863.
Der Ortsrichter **Walker.**

Chinesisches Haarfarbe-Mittel
um damit Kopf-, Augenbraunen- und Barthaar sogleich und für die Dauer echt braun oder schwarz färben zu können. Es ist eine wahre Freude, die prächtigen braunen oder schwarzen Haare zu sehen, welche mit diesem Mittel gefärbt sind. Preis à Flacon 25 Sgr. Im Nichtwirkungsfalle wird der Betrag retour bezahlt. Zu haben bei
C. Francke am Markt.

Die Herren Landmeister, hiesiger Schuhmacher-Innung angehörig, werden ersucht, den 8. Juni, früh 9 Uhr, im hiesigen Innungslocale sich einzufinden und die Quartalgelder zu entrichten.
Merseburg, den 24. Mai 1863.
Krebs, Obermeister.

R. F. Daubig'scher
Kräuter-Liqueur,
erfunden und nur allein bereitet von dem Apotheker **R. F. Daubig** in Berlin, Charlottenstr. 19, ist echt zu beziehen in der autorisirten Niederlage bei
C. H. Schultze sen. & Sohn in Merseburg.

Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.
Nach dem Rechnungsabschlusse der Bank für 1862 beträgt die Ersparniß für das vergangene Jahr
66 2/3 Procent

der eingezahlten Prämien.
Jeder Banktheilnehmer in hiesiger Agentur empfängt diesen Antheil nebst einem Exemplar des Abschlusses von Unterzeichnetem, bei dem auch die ausführlichen Nachweisungen zum Rechnungsabschlusse zu jedes Versicherten Einsicht offen liegen. Denjenigen, welche beabsichtigen, dieser gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft beizutreten, gibt der Unterzeichnete bereitwilligst desfallige Auskunft und vermittelt die Versicherung.
Merseburg, den 24. Mai 1863.

Otto Vockolt,
Agent der Feuerversicherungsbank f. D. in Gotha.

Omnibus-Fahrt.
Donnerstag und Freitag den 28. und 29. Mai Gelegenheit nach Quersurth zur Thierschau, Abfahrt früh 4 Uhr.
G. Unger.



der schönsten und interessantesten Ansichten (Original-Photographien auf Glas) aus: London, Paris, Prag, Dresden, Stockholm, Neapel, Rom, Mailand, Berlin, Schweiz, Tirol, Amerika und der letzten Londoner Ausstellung u. sind im Saale

zum goldenen Arm
von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Abends zu sehen.
Der sehr zahlreiche Besuch und die allgemein belobende Anerkennung geben den besten Beweis, daß diese Art der Ausstellung, die für Jedermann sehr lehrreich ist, hier noch nie gesehen wurde.
Entrée nur 2 1/2 Sgr., Kinder 1 1/2 Sgr.

Polanecky.
Bon 7 Uhr an bei brillanter Beleuchtung.
Gefunden wurde an der Schloßbrücke ein Sonnenschirm; der sich legitimirende Eigenthümer kann denselben gegen Insektionskosten in Empfang nehmen kleine Sitzgasse Nr. 603 1 Treppe.

Gefunden wurde ein goldenes Armband im Schloßhofe an der Kirchthüre. Der Besitzer kann solches gegen In-
sertionsgebühren zurückerhalten bei dem

Sattlermstr. Kößche.

Am 2. Pfingstfeiertag Nachmittag wurde im Graben der
Chaussee von hier bis Wallendorf ein schwarzseidener Kragen
gefunden. Abzuholen gegen die Insertionsgebühren in der
Exped. d. Bl.

Allen denen, welche unseren verstorbenen Gatten und
Vater, den Instrumentenmacher Ritter, bei seinem Begräb-
niß das letzte Geleit gaben; — den geehrten Herren Mit-
gliedern der hiesigen Freimaurerloge — denen des Bür-
gergesangsvereins, welche durch feierlichen Gesang am
Grabe den Heimgegangenen ehrten, — seinen Kriegskame-
raden, die in militärischer Weise ihn auszeichneten, — ganz
besonders aber dem Herrn Pastor Heinke für seine, unsere
tiefgebeugten Herzen erquickende Grabrede, — sagen wir auf
diesem Wege unsern aufrichtigsten Dank.

Merseburg, den 25. Mai 1863.

Die tief betrübten Hinterlassenen.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Sergeant beim Stamm des 1. Bataillons
Königl. 2. Thüring. Landwehr-Infanterie-Regiments Nr. 32 Franke ein
Sohn. — Getrauet: der Schulmacher Faust mit Fr. D. Dietrich hier.

Stadt. Geboren: dem Fabrikarb. Gröbel ein Sohn; dem Ge-
schirrführer Kluge eine Tochter; dem Volkhändler Veier eine Tochter; dem
Schneidmstr. Schirn eine Tochter; dem General-Commissions-Canzlist
Pfannenschmid ein Sohn; dem Müller Veier ein Sohn; dem Schmied-
meister Schaller ein Sohn; dem Schneidmstr. Blau ein Sohn. — Ge-
storben: der Bürger und Instrumentenmacher Ritter, 66 J. 2 M. 2 W.
alt, an Darmrentzündung; der einzige Sohn des Handarb. Gesche, 2 J.
4 M. 10 T. alt, am Keuchhusten; der jüngste Sohn des Handelsmanns
Dittmar, 1 J. 1 M. 2 W. alt, an Zahnrümpfen; eine anstehende Tochter,
9 M. alt, an Zahnrümpfen.

Neumarkt. Geboren: dem Handarb. Kader ein Sohn; ein außer-
ehel. Sohn. — Getrauet: der Handarb. Biblichen mit Jgr. Fr. S.
Steinhäuser genannt Niekelt. — Gestorben: der Fabrikarb. W. Söbner,
52 J. 9 M. 20 T. alt, an Magenverhärtung; die jüngste Tochter des
Schulmachersmstrs. Rabe, 4 M. 19 T. alt, am Keuchhusten.

Altburg. Gestorben: die jüngste Tochter des Handarb. Ziege,
6 M. 2 W. alt, an Luftröhrentzündung; die jüngste Tochter des Man-
ners Hesselbarth, 5 W. alt, an Krämpfen.

Katholische Kirche. Gestorben: der Handarb. M. Pawolst, 63 J. 7 M. 11 T. alt, an Lungentbrand.

Aus der Rede des Kriegs-Ministers v. Moos (Schluß.)

„Die Landwehr hat ihre Bedeutung auch durch die Re-
organisation der Armee nicht verloren, denn ihre Verpflichtung
bleibt dieselbe, ihre Ausrüstung, ihr Bestand ist gesichert.
Wenn hervorgehoben worden ist: die Landwehr wolle nicht
in die Festungen kriechen, sondern im freien Felde lustig ne-
ben der Linie stehen, so gebe ich gerne zu, daß das mitunter
seine gemüthlicher und lustigere Seite haben kann. Aber sind
Sie denn ganz sicher, daß Sie damit die Wünsche und Sym-
pathien aller Landwehrmänner so ganz ausgedrückt haben?
Ich bezweifle, daß der Familienvater, der Geschäftsinhaber,
der ältere Mann, der für Haus und Hof und Weib und Kind
zu sorgen hat, mit mehr Freude in's Feld zieht, wie der
junge Mann, der nichts zu verlieren hat, als sein Leben.
Daß aber die jüngeren Klassen zunächst den Handschuh auf-
nehmen müssen, um für die Selbstständigkeit, Sicherheit und
Ehre des Landes einzustehen, ich glaube, meine Herren, da-
rüber kann kein Zweifel sein. Wenn aber ein Mehreres ver-
langt wird für die Verteidigung des Vaterlandes, so sind
die 116 Landwehr-Bataillone des ersten Aufgebots ganz un-
berührt da, und sie können ebenso verwandt werden, wie die
Linien-Armee.“

„Wir haben Nachbarn, also auch mögliche Feinde, rings-
um, die über Armeen von etwa einer halben Million gebie-
ten, und ich glaube nicht, daß ein ernsthafter Krieg mit einem
dieser unserer Nachbarn uns der Möglichkeit überleben würde,
die Landwehr zu Hause zu lassen; erst dann haben wir eine
Kriegsarmee von mehr als 400,000 Mann und daneben die
nöthigen Ersatz- und Besetzungstruppen, wenn wir Alles her-
anziehen, was verpflichtet ist.“

„Meine Herren! ist darin etwas Ueberflüssiges? Ich kann
es nicht anerkennen, daß diese Stärke zu hoch gegriffen wäre.
Beschäftigen Sie sich mit der Frage, was unsere Nachbarn
vermögen, und dann vergleichen Sie, mit welchen Mitteln
wir den möglichen Anstrengungen unserer Nachbarn entgegen-
treten können; dann werden Sie auch nicht behaupten können,
daß diese Fürsorge für Preußens Unabhängigkeit und Selbst-
ständigkeit zu ängstlich wäre.“

Die Abgeordneten behaupten ferner: Die Regierung nehme
auf die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des
Landes keine Rücksicht. Darauf erwiderte Herr v. Moos:
„Den wirtschaftlichen Bedenken ist in unserem Entwurfe
allerdings sehr wesentlich Rechnung getragen worden. Die
Abkürzung der Gesamtdienstzeit im Allgemeinen von 19 auf
16 Jahre, wie sie die Regierung vorschlägt, ist nach meiner
Meinung recht eigentlich eine Berücksichtigung der wirtschaft-
lichen Interessen des Landes. Es ist ferner die Dienstzeit der
Landwehr von einer vierzehnjährigen auf eine neunjährige her-
abgesetzt worden, um die älteren Familienmitglieder, die Steuer-
zahler, möglichst zu schonen. Es sind drei ganze Altersklassen
ausgeschlossen aus der Verpflichtung der Dienstleistung der Land-
wehr zweiten Aufgebots, und es ist noch gar nicht so lange
her, daß wir an diese Verpflichtung appelliren mußten. Im
Jahre 1850 haben Sie die Landwehr zweiten Aufgebots über-
all eingezogen gesehen. Es ist also recht eigentlich eine Ver-
minderung der Leistung im Kriege von Seiten der Regierung
beabsichtigt worden, und zwar in volkswirtschaftlicher Be-
ziehung.“

In Betreff der finanziellen Verhältnisse fügte der Minister
hinzu, daß die Regierung für die Reorganisation keine neuen
Steuern verlange, sondern daß nur die Einnahmen von
den gesetzlich bestehenden Steuern verhältnismäßig zu den
Ausgaben der Reorganisation verwandt werden sollen.

Was aber die Nothwendigkeit der neuen Einrichtun-
gen betrifft, so sagte der Minister hierüber Folgendes:

„Die Ueberzeugung, welche die Regierung bei ihren Re-
organisationsplänen leitet, ist eine sehr tiefe und sehr wohl-
erwogene. Die Regierung ist sich dabei bewußt, daß es sich
um die heiligsten Interessen des Vaterlandes handelt. Des-
wegen hat die Regierung im Jahre 1860 den ersten Entwurf
eingebracht; deswegen hat sie ihn festgehalten, mit der ihr
vorgeworfenen Jähigkeit und Konsequenz — von der man hier
gelagt hat: daß sie einer bessern Sache würdig wäre. Meine
Herren, eine bessere Sache giebt es nicht!“

Wenn die Reorganisation der Armee die Schlagfertig-
keit des preussischen Volkes nach der Ueberzeugung der Re-
gierung für alle Zeiten sichert, so ist damit etwas beabsichtigt,
was unser Aller wesentliches und wichtigste Interesse auf
das Allertiefste und Innigste berührt, und ich kann mich nicht
enthalten, zu bemerken, daß, wenn die Regierung durch die
Beschlüsse der anderen Faktoren der Gesetzgebung an der Aus-
führung dieses wichtigsten Werkes, welches seit dem Frieden
beabsichtigt worden, gehindert wird, auf Sie die Verantwor-
tung fällt, auf Sie, meine Herren (nach links gewendet), die
Verantwortung, und nicht allein die Verantwortung vor den
Zeitgenossen, sondern auch vor den Nachkommen. Meine
Herren! Wenn die Ketten der Fremdherrschaft im Lande rasseln,
dann wird man gewahr werden, was man verschmäht und
zurückgewiesen hat.“

„Der Zweck jeder Armee ist doch — in kurzen Worten
— Verteidigung des Vaterlandes nach außen. Dieser Auf-
gabe muß die Armee gewachsen sein. Wenn sie es ist, dann
erfüllt sie ihre Bestimmung; wenn sie aber dieser Aufgabe
nicht gewachsen ist, meine Herren, dann fort mit ihr! dann
sind Ihre 153,000 Mann auch noch viel zu viel. Warum
wollen Sie diese dann unterhalten? Wenn Sie aber für die
Lösung der Aufgabe eine stärkere Armee für nothwendig hal-
ten müssen, so glaube ich, ist es eines jeden Vaterlandsfreundes
Pflicht, dafür zu sorgen, daß eine solche Armee existirt, und
dieser Verpflichtung hat sich die Regierung nicht entziehen zu
dürfen geglaubt. Ich bin aber der Meinung, daß das Land,
daß unser edles stolzes Volk zu einer solchen Verzichtleistung
auf Wehrfähigkeit und Selbstständigkeit nicht entschlossen ist.
Ich bin der Meinung, daß unser Volk weit entfernt davon
ist, die Armee abzuschaffen, oder auch nur in einem Maße zu
verringern, daß sie ihrer Aufgabe nicht gewachsen wäre. Da-
ran denkt das Land nicht; unser Volk weiß sehr gut, daß
seine ruhmvolle Geschichte Eins ist mit der Geschichte seiner
glorreichen Armee, und dieses Bewußtsein hat sich bewährt
und lebendig erhalten bis in die letzten Jahrzehnte.“

Schließlich machte der Minister bemerkl., daß das Ab-
geordnetenhaus durch seinen Gegenentwurf (durch die Forken-
bedschen Anträge) offenbar nach einer sehr wesentlichen Er-
weiterung seiner Macht strebe, dagegen die bisherigen unzwei-
felhaften Rechte des Königs in Bezug auf die Bestimmung
über die Stärke des Heeres schmälern wolle.

„Nun frage ich Sie, so schloß dann der Minister, welche Veranlassung konnte die Regierung haben, auf diese Concessionen einzugehen, wenn dagegen hier das eigentliche Wesen der Reorganisation angetastet wird. Das ist ja nun und nimmermehr denkbar, meine Herren, daß die Regierung solchen Anforderungen ohne Weiteres die beiden Hände entgegenstrecken könnte. Sie vergessen ja, meine Herren, daß die gegenwärtig bestehende Armee nach Ihren Plänen so wesentlich reduziert werden muß, daß die Regierung nothwendig dadurch in Widerspruch kommt mit den Heiligen, auf ihr ruhenden Verpflichtungen für die Sicherheit und die Unabhängigkeit des Landes, und das, meine Herren, sind Verpflichtungen, die weit hinausgehen über alle denkbaren anderen politischen Pflichten.“

Rechte und Pflichten der Minister im Abgeordnetenhaufe.

Die Minister haben die Genugthuung, welche sie vom Abgeordnetenhaufe wegen der unbefugten Unterbrechung des Kriegs-Ministers verlangt haben, nicht erhalten. Der weitere Verlauf der Sache hat vielmehr nur gezeigt, daß die Mehrheit des Hauses danach trachtet, die Minister des Königs unberechtigter Weise ihrer Gewalt zu unterwerfen.

Die Regierung hat bekanntlich eine Erklärung verlangt, daß die ihnen durch die Verfassung gewährte unbedingte Redefreiheit ihnen in Zukunft nicht beschränkt werden solle, da sie nur unter dieser ganz bestimmten verfassungsmäßigen Voraussetzung ihrer Pflicht zur Theilnahme an den Beratungen nachkommen könnten.

Die gewünschte Zusicherung ist ihnen aber versagt worden. Das Haus hat erklärt, daß der Präsident jeden Redner, also auch die Minister unterbrechen dürfe, daß dagegen die Minister nicht berechtigt seien, ihr Erscheinen im Hause von jener Bedingung abhängig zu machen. Bei der Beratung wurde von dem Grafen Schwerin, der selbst so lange Präsident des Hauses gewesen ist, zugegeben, daß die Ausdrücke des Abgeordneten von Sybel gegen den Kriegsminister wirklich beleidigend gewesen seien, und daß der Präsident daher eigentlich den Abgeordneten hätte zur Ordnung rufen sollen. Herr von Sybel erklärte nun, er habe den Minister nicht persönlich angreifen wollen. Doch was kann es wohl für einen Soldaten und Minister, der mit Ehren im Dienst des Königs und des Vaterlandes ergraut ist, Verlegenderes und Härteres geben, als wenn ihm ein Redner zu sagen wagt, er habe kein Recht von Patriotismus zu sprechen, und der einzige Dienst, den er dem Lande leisten könne, sei, daß er seiner Wege gehe. Diese Beleidigungen aber hatte der Präsident ungerügt gelassen, während er den Minister, der solche „Anmaßungen“ gebührend zurückwies, wider alles verfassungsmäßige Recht daran verhindern wollte und ihm „Schweigen“ gebot.

Die Abgeordneten behaupten nun, der Präsident dürfe auch die Minister auf solche Weise unterbrechen, weil er die Ordnung im Hause handhaben müsse. Doch ist dies bloßer Schein und Vorwand. Das versteht sich von selbst, daß der Präsident, wenn es die Ordnung des Hauses erfordert, auch wohl einmal den Minister, der gerade spricht, ersuchen kann, einen Augenblick inne zu halten, und das wird natürlich kein Minister übel nehmen oder verweigern. Dagegen darf der Präsident den Minister ganz gewiß nicht eben so wie jeden Redner unterbrechen und ihm Schweigen gebieten, das heißt das Wort entziehen; das verbietet ganz ausdrücklich die Verfassung, indem sie sagt: „die Minister müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.“

Das Haus begnügte sich aber nicht, dieses verfassungsmäßige Recht der Minister in Zweifel zu ziehen, sondern um seine vermeintliche Gewalt über die Minister zu erkennen zu geben, verlangte es zugleich, daß der Kriegsminister in der nächsten Sitzung wieder erscheinen solle.

Die Regierung konnte sich jedoch solche Verletzung ihres ausdrücklichen Rechts nicht gefallen lassen. Sie hat deshalb noch einmal an das Abgeordnetenhaus geschrieben und, da jener Beschluß des Hauses in seinen Ausdrücken nicht ganz klar ist, eine bestimmtere Erklärung darüber nachgesucht, ob das Haus wirklich behaupten wolle, daß der Präsident ein Recht der Disciplin über den Minister, wie über jeden Redner habe, — wogegen die Regierung sich auf Grund der Verfassung vermahnen müßte. Die Minister fügten hinzu: „So lange wir nicht die Gewißheit haben, daß uns und allen künftigen Ministern des Königs das in Artikel 60 der

Verfassung den Ministern beigelegte Recht ungeschmälert gewahrt werden wird, können wir uns an den Berathungen des Abgeordnetenhauses nicht betheiligen.“

In diesen Worten ist klar ausgesprochen, daß die Minister ihr Recht nicht bloß für sich, nicht um ihrer Person willen in Anspruch nehmen, — sondern für sich und für alle künftigen Minister der Krone, das heißt: sie wahren das Recht der Krone selbst.

Dieses neue Schreiben der Regierung ist von dem Hause der Abgeordneten auf die verletzendste Weise aufgenommen worden. Weit entfernt, die verlangte weitere Erklärung zu geben, hat man es nicht einmal für nöthig gehalten, auf den Gegenstand weiter einzugehen, sondern kurzweg erklärt, das Haus bleibe bei seinem ersten Beschlusse stehen.

Vergeblich verlangte die Regierung Aufschluß über Sinn und Bedeutung dieses Beschlusses. Das Haus erwiderte kurzweg: „wir bleiben bei unserem Beschlusse, — was er zu bedeuten habe, sagen wir nicht.“

So ist denn auch in dieser Beziehung eine Verständigung nicht möglich. Die ganze Angelegenheit zeigt vielmehr von Neuem, wie es Seitens der Fortschrittspartei in Allem nur darauf abgesehen ist, die Rechte der Krone unter die vermeintliche Allgewalt des Abgeordnetenhauses zu beugen.

Die Regierung des Königs aber wird gewiß auch in dieser Sache zeigen, daß es dem Könige tiefer Ernst ist mit den Worten, die er jüngst dem Abgeordnetenhaufe sagte:

„Es ist Meine landesherrliche Pflicht, die auf mich vererbten und verfassungsmäßigen Machtbefugnisse der Krone ungeschmälert zu bewahren, weil ich darin eine nothwendige Bedingung für die Erhaltung des inneren Friedens, für die Wohlfahrt des Landes und für das Ansehen Preussens in seiner europäischen Stellung erkenne.“

Vollsheilkunde.

Nirgends hat sich das Verwecheln von Ursache und Wirkung nachtheiliger bei dem Volke gezeigt, als bei Beurtheilung von Krankheiten und ihrer Heilung. Die Belege würde die Gegenwart noch zu Tausenden hiezen können, wenn man sie verzeichnet haben könnte. Wenn Raumer daher von einem Fürsten des 16. Jahrhunderts erzählt, daß er das kostbarste, was er besaß, Diamanten und andre Edelsteine in großer Menge hinunterschluckte, um sich die kostbare Gesundheit wieder zu verschaffen, so hat er damit nur einen Fall angedeutet, der eigentlich auf den größten Theil der eben angedeuteten Fälle paßt. Er fand seinen Ausdruck auch in jenem alten Hausbedienten, welcher seinem Herrn die kostbarsten Arzneien aus der Apotheke zu holen hatte und die übrig gebliebenen Kostbarkeiten, um sie nach dem Tode seines Patienten doch nicht ungenutzt zu lassen, zusammengoß und selbst verschluckte. Er hatte sich dadurch recht zu stärken geglaubt, hatte gemeint, dadurch für ein andermal schon im Voraus genug gethan zu haben und hatte sich mit flüchtigen Linimenten, Elixiren, Tinkturen, Dekokten, Solutionen, Emulsionen u. s. w. den Tod auf die Zunge gesetzt. So trivial die Sache klingt, so buchstäblich trifft sie doch im täglichen Leben zu.

Die ganze Unvernunft dieser Volksschlüsse wird jedoch durch eine Erzählung verbildlicht, welche sich in dem lehrwerthen Buche des Dr. Franz Schlegel: „Die verschiedenen Methoden der Heilkunst“ verzeichnet findet. Sie lautet wie folgt: „Es lag ein Grobschmidt krank darnieder, am Nervenfieber, hieß es. Kein Heilmittel wollte so recht anschlagen. Der Kranke selbst gab sich verloren, und um sich den Abschied von der Welt noch zu verküpfen, ließ er sich sein Leibgericht, Schweinebraten mit Sauerkraut, auftragen. Am andern Morgen ward der Kranke sichtlich besser befunden, und die Genesung schritt rasch vorwärts. Die Erfahrung lautet: Schweinefleisch und Sauerkraut sind gut gegen Nervenfieber. Alsbald erkrankte ein Schneider an demselben Uebel. Auf das Erfahrungs-gemäß als Heilmittel befundene Gericht trat aber beim Schneider nicht nur nicht Besserung, sondern Verschlimmerung, sogar Tod ein. Der Erfahrungs-satz mußte also dahin verbessert werden: Schweinefleisch und Sauerkraut sehr gut gegen Nervenfieber bei Schmieden; Schneider aber sterben daran.“

So sind es eigentlich nur zwei Wege, welche das Volk zur Unvernunft führen: das Verwecheln von Ursache und Wirkung und der außerordentliche Hang, Alles über einen und denselben Leisten schlagen zu wollen. Beiden Uebeln ist nur durch naturwissenschaftliche Aufklärung zu begegnen.

verbe
1)
2)
3)
4)
5)
wege
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)
find
1)
2)
3)
4)
5)
6)
7)
8)
9)
10)
in ih
Dörf
Kemm
selbst
dersel
ist ein
ein
das

